

Absender:

Eltern/ Erziehungsberechtigte/r

Anschrift

Betrifft mein/unser Kind (Vor- und Nachname)

(Adressfeld)

für die Maßnahme

vom

bis

(nicht ausfüllen)

Bestätigung zur Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Ich/Wir wurde/n vom Veranstalter der Maßnahme über die gesundheitlichen Anforderungen und meine/unsere Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.
Die gesundheitlichen Anforderungen und unsere Mitwirkungspflichten nach dem IfSG habe/n ich/wir verstanden. Sie werden durch mich/uns beachtet.
- Ich weiß/ Wir wissen, dass das Kind nicht an der Maßnahme teilnehmen darf, wenn eine der genannten Erkrankungen (oder Kopflaus-Befall) vorliegt oder der Verdacht besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Person zu Hause - nach ärztlichem Urteil - an einer hoch ansteckenden Krankheit leidet oder der Verdacht der Erkrankung besteht.
- Um uns und andere vor Infektionsgefahren zu schützen, werde/n ich/wir bei ernsthaften Erkrankungen des Kindes oder einer anderen Person zuhause immer unverzüglich einen Arzt bzw. eine Ärztin aufsuchen.
- Derzeit ist unser Kind frei von ansteckenden Krankheiten (nach § 34 IfSG) und Kopfläusen.
Diese Bestätigung geben wir ab, ...
 nachdem wir am einen Arzt aufgesucht haben.
Der Arztbesuch erfolgte am
- ohne dass wir einen Arzt aufgesucht haben.
(zutreffendes bitte ankreuzen)
- Bei keiner Person zuhause besteht derzeit eine hoch ansteckende Krankheit (oder ein Verdacht), die die Teilnahme des Kindes an der Freizeit verbietet.
- Um uns und andere vor Infektionsgefahren zu schützen, werde/n ich/wir den Veranstalter bzw. die Freizeitleitung unverzüglich informieren, wenn bis zum Ende der Maßnahme irgendwelche der Erkrankungen (oder Verdacht) bei dem Kind oder bei einer Person zuhause auftreten sollte.
- Ich weiß/ Wir wissen, dass bei auftretenden Infektionen während der Maßnahme den Anordnungen des Arztes bzw. des Gesundheitsamtes Folge geleistet werden muss. Ich weiß/ Wir wissen, dass dies zu Einschränkungen oder gar zum Abbruch der Maßnahme führen kann. Ich weiß/ Wir wissen, dass auch die Freizeitleitung die Maßnahme abbrechen kann, wenn nach ihrem Urteil eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Freizeit nicht mehr möglich ist.
- Kopfläuse: Sofern ein Kopflausbefall in der Maßnahme auftreten sollte und das Gesundheitsamt der Fortsetzung der Maßnahme unter Auflagen zustimmen sollte, bin ich/ sind wir mit der Behandlung des Kindes mit einem geeigneten - nach ärztlichem Urteil allgemein gut verträglichen - Mittel ...
 einverstanden.
 nicht einverstanden:
 eine Behandlung darf ausschließlich mit erfolgen.
 eine Behandlung soll nicht erfolgen. Ich/Wir holen das Kind unverzüglich ab.
(zutreffendes bitte ankreuzen)
- Bei evtl. Einschränkungen in der Maßnahme, die mit dem Auftreten einer Erkrankung oder Läusebefall verbunden sein können, werde/n ich/wir bezogen auf diesen Grund keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter der Maßnahme geltend machen.
- Ich weiß/ Wir wissen, dass, wenn eine Maßnahme abgebrochen werden sollte, eine Erstattung durch den Veranstalter der Maßnahme nur in Höhe der nachweislichen Einsparungen erfolgen kann. Sollten Behandlungen, Begleitmaßnahmen oder ein Abbruch zu Mehrkosten der Maßnahme führen, die nicht von einer Versicherung oder von Dritten getragen werden oder zu tragen sind, werde/n ich/wir den auf mich/uns entfallenden Anteil bezahlen.

Unterschrift/en:

Ort, Datum Unterschrift/en

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Jugendarbeit

Kurzinformation

Seit 2001 gilt das IfSG, wodurch das ehemalige Bundesseuchengesetz abgelöst wurde. Das IfSG setzt auf Eigenverantwortung und Zusammenarbeit. Es bleibt das Ziel, Menschen vor schwerwiegenden Erkrankungen zu schützen und die Ausbreitung von Infektionsgefahren zu verhindern.

Das IfSG gilt auch in „Gemeinschaftseinrichtungen“. Hierzu zählen auch z.B. „Ferienlager“. In Erweiterung dieses Beispiels sind somit alle Maßnahmen der Jugendarbeit prinzipiell vom IfSG betroffen. Dies hat Auswirkungen auf die Jugendarbeit, da das IfSG beim Träger und seinen MitarbeiterInnen bekannt sein- und von diesen angewendet werden muss.

Es gibt vor allem **fünf Punkte** zu beachten:

1. Gemeinschaftseinrichtung

Maßnahmen der Jugendarbeit sind gem. § 33 „Gemeinschaftseinrichtungen“ (z.B. Ferienfreizeiten, aber auch Gruppenstunden). Abhängig davon, in welcher Einrichtung die Maßnahme stattfindet, ist man in seinem Verantwortungsbereich (z.B. als Elternteil oder GruppenleiterIn) immer selbst für die Einhaltung der auf sich bezogenen Vorschriften verantwortlich.

2. Teilnahme und Tätigkeitsverbote.

In § 34 werden eine Reihe von **Erkrankungen** genannt, die hoch ansteckend- oder mit einem schweren Krankheitsverlauf verbunden sind. Läuse sind zwar keine Erkrankung im eigentlichen Sinn. Da deren Ausbreitung jedoch Einhalt zu gebieten ist, werden sie ebenfalls aufgelistet.

Die Krankheiten selbst sind den Merkblättern oder dem Gesetz zu entnehmen.

Personen, die erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen nicht z.B. in die Freizeit aufgenommen- oder dort tätig werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Sofern solche Fälle während der Maßnahmen auftreten, sind die Betroffenen unverzüglich zu isolieren und dem Arzt vorzustellen.

Für das Verbot müssen die Teilnehmenden oder BetreuerInnen nicht selbst erkrankt sein. Es gilt auch dann, wenn nach ärztlichem Urteil in deren „Wohngemeinschaft“ (i.d.R. zuhause) eine der Erkrankungen vorliegt. Man könnte sich ja schon angesteckt haben und damit die Krankheit verbreiten.

Wer gesund ist oder sich gesund fühlt aber „Ausscheider“ von bestimmten, im Gesetz genannten Krankheitserregern ist, darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Einhaltung von Schutzbestimmungen an der Maßnahme teilnehmen.

Check: Wird hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ungewöhnliche Müdigkeit, Brechdurchfall länger als einen Tag, Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch, starker Hautausschlag, abnormer Husten, starke Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen oder Gelbverfärbung der Augäpfel oder der Haut beobachtet, bitte unbedingt die Person ärztlich untersuchen lassen.

Wer an einer der in § 42 genannten Erkrankungen leidet, darf nicht mit **Lebensmitteln** nach § 42 Abs. 2 in Berührung kommen - auch nicht beim Tischdecken usw. - .

Ausnahmen gibt es nur, wenn eine Infektionsgefahr sicher verhindert werden kann. Bei Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten muss also durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen sein, dass die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können. Bei Ausschneidern kann das Gesundheitsamt ebenfalls Ausnahmen (mit Auflagen) zulassen.

3. Mitteilungspflicht

Wenn eine Person in der Maßnahme der Jugendarbeit an einer der genannten Erkrankungen erkrankt (oder dessen verdächtig ist), besteht ggf. die Verpflichtung für die Leitung der „Gemeinschaftseinrichtung“ (i.d.R. also die Leitung der Maßnahme der Jugendarbeit), dies dem Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Die Meldepflicht besteht nur dann nicht für die Leitung der Maßnahme der Jugendarbeit, wenn mit dem Arzt vereinbart ist, dass Dieser die Meldung vornimmt.

Meldebögen gibt es bei den Gesundheitsämtern (oder Ärzten) (häufig auch in den Jugendämtern).

Soweit eine solche Erkrankung (oder Läusebefall) aufgetreten ist, ist zu empfehlen, die anderen Teilnehmenden und deren Sorgeberechtigte hierüber allgemein (und anonym) zu informieren. Keine Panik machen. Den Sorgeberechtigten sollte allgemein empfohlen werden, das Kind weiter zu beobachten bzw. es einem Arzt vorzustellen.

4. Information und Aufklärung: Pflicht zur „Belehrung“

4.1. Träger der Jugendarbeit müssen ihre **MitarbeiterInnen** erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und in der Folge spätestens alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten informieren (§ 35 Satz 1). Die Belehrung kann formal erfolgen. Am besten jedoch ist sie Bestandteil der (internen) Schulungsarbeit. Die Belehrung muss **protokolliert** werden und das Protokoll ist vom Träger aufzubewahren (§ 35 Satz 2).

Für die Belehrung gibt es keine Formvorschrift. Arbeitshilfen gibt es im Buchhandel, im Internet

und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

4.2. Der Träger muss nach § 34 die **Teilnehmenden** (bzw. deren **Sorgeberechtigte**) **vor** der Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten „belehren“ (§ 34 Abs. 5).

Dem Träger steht es frei, sich von den Belehrten die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen. Das kann z.B. auf dem gleichen Formblatt geschehen, mit dem z.B. auch weitere (eigene) Erlaubnisse oder Bestätigungen eingeholt werden.

Dem Träger steht es weiterhin frei zu fordern, dass der Gesundheitszustand von einem Arzt bestätigt wird.

Für die Belehrung/Bestätigung gibt es keine Formvorschrift. Arbeitshilfen gibt es im Buchhandel, im Internet und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

4.3 Wenn ein Träger eigenes **Küchenpersonal** einsetzt, müssen diese Personen die gesundheitlichen Anforderungen aus § 42 kennen (auch andere hygienischen Anforderungen). Wenn diese Personen nur gelegentlich im Kochteam eingesetzt werden, reicht i.d.R. eine **Belehrung** durch den Träger aus. Eine solche Trägerbelehrung sollte - ebenso, wie die Belehrung der BetreuerInnen - **protokolliert** werden. Das Protokoll wäre vom Träger aufzubewahren.

Wer **häufig und regelmäßig** (oder gar „gewerbsmäßig“) in einem Kochteam arbeitet, benötigt sogar eine „Erstbelehrung“ durch das **Gesundheitsamt** (§ 43 Abs. 1). Die Folgebelehrung muss durch den „Arbeitgeber“ (Träger) mindestens jährlich erfolgen (mit Protokoll - s.o.).

Ein Träger, der eine Kochkraft regelrecht beschäftigt, muss ggf. die Arbeitgeberbedingungen nach § 43 beachten.

Arbeitshilfen zu den Belehrungen (durch den Träger) gibt es im Buchhandel, im Internet und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

Die Gesundheitsämter empfehlen, dass unabhängig von der Pflicht zur Erstbelehrung *eine* verantwortliche Person des Trägers an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilgenommen hat, damit Diese über die wesentlichen Informationen verfügt, die intern weitergegeben werden sollen.

5. Hygiene

Insbesondere in der Küche und im Umgang mit Lebensmitteln lauern Gefahren, die man kennen muss. Gleichzeitig müssen vom Träger **Handlungsstrategien** entwickelt werden, die geeignet sind, Gefahren zu erkennen und zu beseitigen- oder auf ein vertretbares Maß zu minimieren. § 36 schreibt dem Träger vor, dass er einen **Hygieneplan** erstellen muss (oder mehrere nach Bereichen gliedert), in dem die Verfahrensweisen

(was und wer) zur Infektionshygiene festzulegen sind. Bereiche sind z.B. Sanitärräume, Gemeinschaftsräume/Zelte, Erste-Hilfe-Hygiene und natürlich die Hygiene in der Küche und im Umgang mit Lebensmitteln.

Für die Küchen- und Lebensmittelhygiene könnte **u.a.** festgelegt werden (**Beispiele**):

- Bei Magen-Darm-Erkrankungen nicht in der Küche arbeiten. Es besteht ggf. Meldepflicht.
- Bei ansteckenden Hauterkrankungen und infizierten Wunden (auch kleine Wunden) nicht in der Küche arbeiten, wenn diese Stellen nicht vollständig und wasserundurchlässig abgedeckt werden können.
- **Immer wieder Hände waschen!** Vor allem nach der Toilette oder nach dem Umgang mit rohen Lebensmitteln.
- Hände immer zumindest mit Seife (Flüssigseife aus dem Spender) waschen.
- Zum Abtrocknen Einweghandtücher (oder Handtuchspender) verwenden.
- Geschirrtücher Spüllappen usw. häufig wechseln und auskochen (oder entsorgen).
- Nicht auf Lebensmittel niesen oder husten.
- Persönliche Hygiene: Bei der Arbeit keine Ringe, Armbanduhren, usw. tragen. Und/Oder: Einweghandschuhe benutzen.
- Lebensmittel immer sachgerecht lagern und vor Insekten schützen.
- Lebensmittelreste immer sachgerecht entsorgen und nicht in der Küche lagern.
- Auf Speisen mit rohen Eiern, Rohmilch und Hackfleisch verzichten (kann Infektionsträger sein und verdirbt leicht).
- Kochgeräte, Geschirr und Besteck immer gleich und gründlich reinigen (Ablaufplan/Spüldienst).
- Nur frisches Trinkwasser verwenden. Wasser aus länger nicht benutzten Leitungen ablaufen lassen. Wasserkarister häufig neu befüllen und kühl lagern.
- ...

Auch für Hygienepläne gibt es i.d.R. beim Gesundheitsamt Arbeitshilfen/Broschüren, die als Muster jedoch nur bedingt tauglich sind. Der Träger muss sich daher maßnahmenbezogen eigene Gedanken machen.

(Arbeitshilfen gibt's ggf. auch beim Jugendverband)

Den Betroffenen müssen die für sie geltenden Handlungsvorgaben und Gründe in der Maßnahme vermittelt werden.

Abschließend:

In der Praxis wird der Infektionsschutz in die normale Maßnahmenplanung einbezogen werden können und damit weniger Aufwand und Arbeit bedeuten als das zunächst aussieht.

Wer das IfSG nicht beachtet, gefährdet sich selbst, seine MitarbeiterInnen und Teilnehmenden und macht sich u.U. strafbar.

Im Kreis Stormarn gibt es weitere Informationen im
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
Telefon: 0 45 31 / 160 - 518

oder

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)
Telefon: 0 45 31 / 160 - 283